

BVGer E-5563/2021 vom 6. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5563_2021

FR: TAF E-5563/2021 du 6 janvier 2022

IT: TAF E-5563/2021 del 6 gennaio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt von E.1.4 und E.3.1 – einzutreten

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Beschwerdeanträge ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Als Asylgesuch gilt gemäss Art. 18 AsylG jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht. Dabei ist der Praxis entsprechend von einem weiten Verfolgungsbegriff auszugehen, der neben den in Art. 3 AsylG genannten Gründen auch Wegweisungshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AIG umfasst, sofern diese von Menschenhand geschaffen wurden (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 18 und seither konstante Praxis). Die Voraussetzungen von Art. 18 AsylG sind namentlich dann nicht erfüllt, «wenn das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht» wurde. Ist dies der Fall, so wird nach Art. 31a Abs. 3 AsylG auf das Gesuch nicht eingetreten.

E. 5.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass kein Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG vorliegt. Aus den Anhörungsprotokollen der Beschwerdeführenden geht deutlich hervor, dass sie wegen der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers ausgereist sind (SEM Akten (...) -35/16 [nachfolgend A35] und (...) -36/16 [nachfolgend A36]). Anderweitige Ausreiseweisung beziehungsweise Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. In der Beschwerde wird hierzu auch nichts entgegengebracht. Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 3 AsylG zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem die Beschwerdeführenden keine Asylgründe geltend machen – weswegen auf ihr Asylgesuch gestützt auf Art. 31a Abs. 3 AsylG nicht ein- getreten wurde – erweist sich der Vollzug ihrer Wegweisung unter dem As- pekt des flüchtlingsrechtlichen Refoulements-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) als zulässig. Aufgrund der Akten liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären.

E-5563/2021 Seite 9 Weder die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat noch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden (siehe nachfolgende Er- wägungen) lassen den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2.1

Weder die allgemeine Lage in Georgien noch individuelle Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorlie- gend zumutbar ist. Insbesondere hat das SEM zu Recht erwogen, dass die medizinischen Vorbringen der Beschwerdeführenden der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nicht entgegenstehen.

E. 7.3.2.2

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährden- den Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung er- achtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz not- wendig ist.

Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.; u.a. E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2).

E. 7.3.2.3

Aus den bei der Vorinstanz eingereichten medizinischen Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer nach einem (...) an (...), Kopfschmerzen, Hypertonie und (...) leidet. Ihm wurden verschiedene Medikamente verschrieben und eine Ergotherapie und Physiotherapie angeordnet (SEM Akten (...) -26/4 und (...) -29/4). In der an die Rechtsvertretung gerichteten E-Mail vom 14. Dezember 2021 hält der behandelnde Arzt fest, er habe eine Anpassung der Blutdruckmedikation und die Kontrolle der Blutwerte vorgenommen und der Beschwerdeführer brauche insbesondere

E-5563/2021 Seite 10 Ergo- und Physiotherapie (SEM Akte (...) -41/6). Bei der Beschwerdeführerin wurden eine (...) und eine (...) sowie Rückenschmerzen diagnostiziert. Ihr wurden insbesondere Schmerzmittel verschrieben und sie wurde ebenfalls für eine Physiotherapie angemeldet (SEM Akte (...) -27/3). Ferner gab sie anlässlich der Anhörung an, sie wolle ihren (...) untersuchen lassen (SEM Akte A36, F91).

E. 7.3.2.4

Zunächst ist festzuhalten, dass der medizinische Sachverhalt anhand der ärztlichen Unterlagen wie auch den Anhörungen der Beschwerdeführenden als genügend erstellt zu erachten ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden besteht kein Anlass für weitere Abklärungen oder eine Rückweisung der Sache ans SEM. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Sodann sind die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Behandelbarkeit der medizinischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführenden in Georgien zu bestätigen. Georgien verfügt mittlerweile über ein funktionierendes Gesundheitssystem, welches vor allem in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht hat. Fast alle Krankheiten sind behandelbar und alle Arten von Medikamenten des westeuropäischen Marktes stehen als Originalpräparate oder Generika zur Verfügung (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-6340/2018 vom 14. November 2018 E. 8.2.3; D-1160/2017 vom 19. Februar 2018 E. 8.4.6; D-2325/2015 vom 20. April 2016 E. 6.3 und 6.4, je m.w.H.). Aufgrund der medizinischen Infrastruktur in Georgien geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführenden ihre Leiden dort behandeln lassen können. Der Beschwerdeführer hat zudem nach seinem (...) im Jahr 2018 bis zu seiner Ausreise im November 2021 bereits diverse medizinische Hilfen in Georgien in Anspruch genommen (SEM Akte A36, F17, F105 ff.) und es kann ihm zugemutet werden, die benötigten Behandlungen in Georgien erneut aufzunehmen. Auch die Beschwerdeführerin liess sich in Georgien aufgrund des (...) bereits untersuchen und allfällige weitere Untersuchungen können in Georgien ebenfalls vorgenommen werden (SEM Akte A36, F16 f.). Hinsichtlich der Finanzierung ist einerseits auf ein Sozialhilfeprogramm für Armutsbetroffene, andererseits auf das staatlich finanzierte allgemeine Gesundheitsprogramm «Universal Health Care Program» (UHCP) zu verweisen (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-2340/2019 vom 22. Mai 2019 E.6.3 m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführenden vorbrachten, ihre Anträge um Finanzierung von medizinischen Behandlungen seien abgelehnt worden (SEM Akten A35, F22 f.; A36, F22 f., F71 ff.), blieb diese Aussage bis auf

E-5563/2021 Seite 11 einen Screenshot einer SMS unbelegt. Somit sind die konkreten Hintergründe nicht nachvollziehbar und es kann angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden von den Sozialhilfeprogrammen profitieren können, sollte es ihre finanzielle Situation erfordern. Zudem gab die Beschwerdeführerin an, dass der letzte Antrag um Finanzierung noch hängig sei (SEM Akte A36, F114). Auch der Einwand in der Beschwerde, dass die vom Beschwerdeführer benötigte Therapie nicht von der staatlichen, kostenlosen Krankenkasse übernommen werde, wurde nicht weiter ausgeführt. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass den Beschwerdeführenden die Möglichkeit offensteht, im Rahmen der oben genannten Programme finanzielle Unterstützung zu beantragen. Dass allenfalls die Ressourcen in Georgien limitierter sind als in der Schweiz und dort das Gesundheitswesen nicht dieselbe Qualität wie in der Schweiz aufweist, begründet noch keine konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes und damit die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Aus den Akten ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Pflegebedarfs des Beschwerdeführers jedenfalls keine Hinweise, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr erheblich verschlechtern würde und ihnen eine menschenwürdige Existenz verwehrt bliebe. Zudem ist zu erwarten, dass die Familienangehörigen die Beschwerdeführenden erneut finanziell und auch in der Pflege des Beschwerdeführers unterstützen können. Es kann ferner angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr wieder bei der Tochter unterkommen können, weshalb auch die Wohnsituation gesichert sein dürfte.

E. 7.3.3

Es ist daher in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen festzustellen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten werden, wobei allein wirtschaftliche Probleme ohnehin nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit führen. Die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz sind zu bestätigen, zumal das SEM sowohl auf eine allenfalls auftretende Suizidalität beim Beschwerdeführer, welcher durch die Vollzugsbehörden Rechnung zu tragen wäre, als auch auf die Möglichkeit eines Antrags auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe (Art. 93 AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [SR 142.312]) hingewiesen hat.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-5563/2021 Seite 12

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Georgien ist schliesslich möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die Beschwerdeführenden können mir ihren Reisepässen ohne Weiteres nach Georgien zurückkehren.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Der Eventualantrag der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist somit unbegründet Die Beschwerde ist abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kosten- vorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache. Angesichts des Unterliegens der Beschwerdeführenden sind die Kosten grundsätzlich ihnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, weil die Begehren aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG waren. Demnach haben die Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten von Fr. 750.– zu tragen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5563/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.